

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZINKPOWER Brunn GmbH, ZINKPOWER Coating GmbH, ZINKPOWER Bergheim GmbH & Co. KG, ZINKPOWER Gratkorn GmbH, ZINKPOWER Sinablickirchen GmbH, ZINKPOWER Klagenfurt GmbH, ZINKPOWER Vorchdorf GmbH, ZINKPOWER Wiener Neustadt GmbH für das Feuerverzinken und das Farbbeschichten feuerverzinkter Oberflächen
Stand: April 2019

1. Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz "AGB")

1.1 Unsere AGB gelten für sämtliche Vereinbarungen mit Kunden IS Pkt. 1.2 über Lieferungen und/oder Leistungen, die von uns als Auftragnehmer erbracht werden.

1.2 Die AGB gelten ausschließlich für Vereinbarungen mit Unternehmern im Sinne von § 1 Abs. 1 UGB (kurz "Besteller").

1.3 Allen Vereinbarungen - auch für künftige Lieferungen und Leistungen - liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde; abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Auftragserteilung/Vertragsabschluss

2.1 Alle nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebote erfolgen freibleibend. Ein verbindlicher Vertragsabschluss kommt erst dann zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen.

2.2 Maßgebend für den Leistungsumfang "Feuerverzinken" ist die DIN EN ISO 1461 in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung ohne Anforderungen für eine Nachbehandlung (DIN-Kurzzeichen: 1 Zn 0). Abweichend von der DIN EN ISO 1461 müssen die vom Besteller an uns gelieferten zu bearbeitenden Bauteile frei von Öl, Fett, Zink und Farbe sein.

2.3 Bei der Verzinkung von tragenden Stahlbauteilen gelten die "Richtlinien zum Stückverzinken von Stahlbauteilen", erstellt vom Österreichischen Stahlbauverband und der Berufsgruppe Feuerverzinker, in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

2.4 Bei einer Vereinbarung über den Leistungsgegenstand „Nasslackbeschichten feuerverzinkter Oberflächen" gilt zusätzlich die DIN EN ISO 12944-5. Für die „Pulverbeschichtung feuerverzinkter Oberflächen" gelten zusätzlich die „internationalen Qualitätsrichtlinien für die Beschichtung von Bauteilen aus Stahl der GSB International", für das "Spritzverzinken" die DIN EN ISO 22063 und für das "Feuerverzinken von Verbindungselementen" die DIN EN ISO 10684.

2.5 Zusätzliche Leistungen, die nicht von den Normen in Pkt. Seite 1 von 1 2.2 bis 2.4 erfasst sind, sind gesondert schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten. Sofern andere technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen, bedarf dies ebenso einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2.6 Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm für die Auftragsdurchführung zu liefernden Unterlagen und gemachten Angaben. Die Übereinstimmung der vom Besteller beigestellten Materialien und Halbfabrikaten mit vertraglichen Spezifikationen oder übergebenen Zeichnungen und Mustern wird von uns nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung überprüft.

2.7 Bei unseren Angaben und Leistungsbeschreibungen in den zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen handelt es sich um unverbindliche branchenübliche Näherungswerte. Sie werden verbindlich, sobald sie in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.8 Bei auftragsgemäßer Verfrachtung von Waren durch uns gelten die AÖSp-Allgemeine Österreichische Spediteur-Bedingungen in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

3. Lieferung

3.1 Lieferzeitangaben sind nicht verbindlich, sofern wir nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestätigen.

3.2 Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit dem Tag der Anlieferung der zu bearbeitenden Gegenstände durch den Besteller, frühestens jedoch mit der verbindlichen Vereinbarung über alle Ausführungs Einzelheiten oder mit Schaffung der zur Erfüllung aller sonstigen für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages erforderlichen Voraussetzungen durch den Besteller. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Ware - bei vereinbarter Versendung - zum vereinbarten Zeitpunkt unser Werk verlassen hat oder - bei Selbstabholung - von uns schriftlich mitgeteilt wurde, das das Werk zur Selbstabholung bereit steht. Die Lieferfristen gelten auch als eingehalten, wenn sich die Versendung oder Bereitstellung zur Selbstabholung aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat.

3.3 Bei nachträglichen Änderungen des Vertrages, die Auswirkungen auf die Lieferfrist haben, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

3.4 Weiters verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang bei Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen. In diesem Fall ist der Besteller während der Dauer der Lieferverzögerung nicht zur Gegenleistung verpflichtet. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Wochen dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die vorstehenden Rechtsfolgen für seine Abnahmeverpflichtung entsprechend. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem jeweils anderen Vertragspartner Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

3.5 Wird durch die oben genannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, werden wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller Schadenersatz verlangen kann.

3.6 Bei Lieferverzögerungen, die nicht auf Gründen gemäß Pkt. 3.3 oder Pkt. 3.4 beruhen, hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen.

3.7 Geraten wir schuldhaft in Verzug, kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen oder Leistungen verlangen, mit deren Erbringung wir uns in Verzug befinden.

3.8 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung oder Leistung besteht.

3.9 Teillieferungen der Gesamtauftragsmenge sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

3.10 Gerät der Besteller in Verzug mit der Annahme unserer Lieferung oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, können wir den uns dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Besteller ersetzt verlangen.

4. Preisstellung

4.1 Die Preise für Feuerverzinken verstehen sich - soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - ab Werk verzinkt gewogen. Berechnet wird das bei uns ermittelte verzinkte Gewicht. Die Preise für Duplexbeschichtungen sind flächen-, gewichts- oder stückbezogen. Die Fläche wird von uns entweder durch die Abwicklung oder die Abmessungen der Bauteile ermittelt.

4.2 Diese Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung nicht ein. Wir berechnen einen Mindestrechnungsbetrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4.3 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags Nebenarbeiten wie insbesondere das Entfernen von alter Verzinkung und sonstiger Rückstände am Verzinkungsgut, Anbringen von Öffnungen an Rohrkonstruktionen oder Hohlkörpern bzw. mehrfache Tauchen erforderlich sind, werden wir mit dem Besteller die Art der Durchführung der Arbeiten und die anfallenden Kosten schriftlich vereinbaren.

4.4 Tritt bei Lieferzeiten von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Löhne, Material, Energie oder Fracht ein, so können wir den vereinbarten Preis entsprechend diesen Kostenfaktoren in angemessenem Umfang ändern. Die geänderten Kostenfaktoren werden wir dem Besteller auf dessen Verlangen nachweisen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich und schriftlich ein Festpreis vereinbart wurde.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Rechnungen sind sofort bei Abholung/Lieferung ohne Abzug fällig und zahlbar.

5.2 Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

5.3 Schecks werden nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Auslandszahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten.

5.4 Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtgemäßem unternehmerischen Ermessen geeignet sind, unseren Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, so können wir binnen angemessener Frist gem § 1052 ABGB vom Besteller die Bestellung einer geeigneten Sicherheitsleistung, Vorausleistung oder Barzahlung bei Abholung verlangen. Kommt der Besteller unserem berechtigten Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten und allenfalls Schadenersatz verlangen.

5.5 Gerät der Besteller mit einer fälligen Teilzahlung in Verzug, können wir die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist vom Vertrag zurücktreten und allenfalls Schadenersatz verlangen.

5.6 Der Besteller kann nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6. Sicherung der Forderungen aus dem Bearbeitungsvertrag

6.1 An den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen haben wir ein Zurückbehaltungsrecht gem. §§ 369 ff UGB. Das Zurückbehaltungsrecht besteht aus zugunsten von Forderungen, die uns aus anderen (auch bereits bestehenden) unternehmensbezogenen Geschäften mit dem Besteller zustehen.

6.2 Fertig bearbeitete Gegenstände werden nur nach vollständiger Bezahlung bzw. nach Bestellung einer nach österreichischem Recht zulässigen Sicherheitsleistung, an den Besteller übergeben.

7. Erfüllungsort, Versand und Gefahrübergang

7.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers organisieren wir die Versendung der bearbeiteten Gegenstände ab Werk. Sofern keine bestimmte Vereinbarung über die Versendung getroffen wird, können wir den Paket- bzw. Versanddienst frei wählen und sind nicht verpflichtet, die billigste Versandart zu wählen.

7.2 Die Preisgefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware dem Versandbeauftragten bzw. Paket- bzw. Versanddienst übergeben wurde. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Preisgefahr mit dem Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Hat der Besteller die Verzögerung des Versandes zu vertreten, werden wir die Ware auf Kosten des Bestellers lagern. Die Preisgefahr verbleibt beim Besteller. Ist die Ware abholbereit und verzögert sich die Übernahme aus Gründen, die wir nicht vertreten haben, so geht die Preisgefahr mit dem Zugang der Mitteilung zur Selbstabholung auf den Besteller über.

8. Prüfung, Abnahme

Wünscht der Besteller, dass wir andere als die in DIN EN ISO 1461 einschließlich Richtlinien zum Stückverzinken von Stahlbauteilen bzw. in DIN EN ISO 12944-7 Ziff.6.3 vorgesehene Prüfungen des Zinküberzuges bzw. der Farbbeschichtung durchführen, so sind Art und Umfang solcher Prüfungen schriftlich zu vereinbaren. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erfolgen alle Prüfungen in unserem Werk. Die Abnahme erfolgt entweder ausdrücklich bei der Übergabe oder stillschweigend mit der vorbehaltlosen Entgegennahme durch den Besteller in unserem Betrieb. Eine Prüfung in Anwesenheit des Bestellers oder seines Beauftragten muss schriftlich vereinbart werden und erfolgt zum Abnahmetermin in unserem Werk.

9. Gewährleistung, Mängelrüge

9.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen ein Jahr ab Übergabe der Ware bzw. ab Abnahme gemäß Pkt. 8 (gemeinsam kurz "Übergabe"); bei unbeweglichen Sachen, insbesondere bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt sie drei Jahre.

9.2 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Übergabe zu untersuchen und Mängel, die er dabei festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, binnen acht Tagen nach Übergabe, jedoch in jedem Fall vor einer Weiterverarbeitung, uns schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für Mängel, die erst später - spätestens ein Jahr ab Übergabe - hervorkommen. Diese sind uns unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, kann er Ansprüche auf Gewährleistung nicht mehr geltend machen. Ebenso wenig kann der Besteller bei Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige Schadenersatzansprüche auf Ersatz eines etwaigen Mangelschadens sowie Anfechtungsansprüche auf Grund Irrtums über die Mangelfreiheit der Sache geltend machen.

9.3 Mängel, die im Zeitpunkt der Übergabe vorliegen, beseitigen wir unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Preisiminderung) verlangen.

9.4 Der Besteller kann insbesondere in folgenden Fällen keine Gewährleistungsansprüche geltend machen: - wenn der Mangel durch Werkstücke, die nicht feuerverzinkungsgerecht gefertigt sind, verursacht wurde und wir die Feuerverzinkungsuntauglichkeit mit bloßem Auge nicht feststellen konnten; - wenn der Mangel nach Übergabe der von uns bearbeiteten Gegenstände an den Besteller durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie außergewöhnliche äußere Einflüsse entstanden ist; - bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit; - wenn vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den von uns bearbeiteten Gegenständen vorgenommen werden.

9.5 Der Besteller hat uns zur Vornahme aller notwendigen Nachbesserungen die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Ansonsten hat der Besteller sein Gewährleistungsrecht verwirkt.

9.6 Der Besteller kann allfällige zusätzliche Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht geltend machen, die entstehen, weil der betreffende Gegenstand nach der Nacherfüllung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers zu liefern ist. Entsprechende Mehrkosten trägt der Besteller. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Gegenstand an den Ort seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs zu liefern ist.

9.7 Werden uns Kleinteile als Schüttgüter angeliefert, so ist auf dem Lieferschein zur Identifikation das Gesamtgewicht der Kleinteile anzugeben. Bezogen auf dieses, durch uns prüfbares Anlieferungsgewicht darf die Ausschuss- und Fehlmenge bei Auslieferung max. 5% betragen. Für die darüber hinaus beanstandeten bzw. fehlenden Teile haften wir im Rahmen vor- und nachstehender Bedingungen.

10. Schadenersatz/Haftungsbeschränkung

10.1 Wir haften nicht für Schäden, die wir leicht oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftungseinschränkung gilt insbesondere auch bei Verzugs- und Mangelfolgeschäden.

10.2 Sofern wir aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften schadenersatzpflichtig werden, beschränkt sich unsere Haftung auf die Versicherungssumme der von uns unterhaltenen Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme 5 Millionen Euro), für Vermögensschäden auf den entgangenen Gewinn aus der Verwendung der konkreten Lieferung, höchstens auf die Deckungssumme unserer Versicherung, die maximal 1 Million Euro beträgt.

10.3 Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt, soweit sie zwingend ist, unberührt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Für alle Rechtsstreitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz unserer Gesellschaft vereinbart.

11.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.3 Wir speichern die für den Geschäftsverkehr notwendigen Daten (EDV). Die erhobenen Daten werden weder verkauft noch an Dritte weitergegeben, außer dies ist zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages erforderlich (zB Versendung).

11.4 Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB ungültig sein oder werden, wird dadurch die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall wird die ungültige Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommen Bestimmung ersetzt.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.zinkpower.com/datenschutzerklaerung.html>